



Brüssel, den 16.10.2017
COM(2017) 615 final

BERICHTIGUNGSSCHREIBEN Nr. 1 ZUM HAUSHALTSPLANENTWURF 2018

zur Aktualisierung des veranschlagten Bedarfs für Agrarausgaben und sonstige Anpassungen (Reserve für den Solidaritätsfonds der Europäischen Union, Agenturen und Verwaltungsausgaben)

gestützt auf:

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,
- die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹, insbesondere auf Artikel 39,
- den am 18. Juli 2017 von der Kommission angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018²,

unterbreitet die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat aus den nachstehend dargelegten Gründen das Berichtigungsschreiben Nr. 1 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018.

ÄNDERUNGEN BEI DEN EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Die Änderungen bei den Einnahmen und Ausgaben nach Einzelplänen sind über den EUR-Lex-Server abrufbar (<http://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>). Eine englische Fassung dieser Änderungen ist zu Informationszwecken als haushaltstechnischer Anhang beigefügt.

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² COM(2017) 400 vom 29.6.2017.

INHALT

1.	EINLEITUNG	4
2.	EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)	4
2.1	ÜBERBLICK	5
2.2	AUSFÜHRLICHE BEMERKUNGEN	7
2.3	KOMBINIERTE AUSWIRKUNGEN AUF DEN HE 2018	9
3.	SOLIDARITÄTSFONDS DER EUROPÄISCHEN UNION (EUSF)	10
4.	AGENTUREN	11
4.1	EUROPÄISCHE WERTPAPIER- UND MARKTAUFSICHTSBEHÖRDE (ESMA)	11
4.2	EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN (EUROFOUND)	12
4.3	EXEKUTIVAGENTUR BILDUNG, AUDIOVISUELLES UND KULTUR (EACEA)	13
5.	VERWALTUNG	13
5.1	EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)	13
5.2	AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN (OP)	13
5.3	EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST (EAD)	14
5.3.1	<i>Künftiges Engagement der EU in Afghanistan nach Beendigung des Mandats des mit einer Doppelfunktion versehenen EU-Sonderbeauftragten für Afghanistan</i>	14
5.3.2	<i>Übertragung bestimmter MMA-Aufgaben (Beobachtung, Anleitung und Beratung) von der EULEX Kosovo an das Büro der EU im Kosovo</i>	16
5.3.3	<i>Gesonderte Haushaltlinie für den Beitrag zu den Europäischen Schulen</i>	17
5.3.4	<i>Kombinierte Auswirkungen auf den HE 2018</i>	17
6.	ÜBERSICHT NACH MFR-RUBRIKEN	18

1. EINLEITUNG

Das Berichtigungsschreiben Nr. 1 zum Haushaltsplanentwurf für 2018 (BS Nr. 1/2018) betrifft Folgendes:

- Die Aktualisierung des veranschlagten Bedarfs, der zweckgebundenen Einnahmen und der eingestellten Mittel für Agrarausgaben. Neben den sich verändernden Marktfaktoren wird im BS Nr. 1/2018 auch den Auswirkungen der seit der Vorlage des HE 2018 im Mai 2017 ergangenen Beschlüsse im Agrarbereich sowie anderen Vorschlägen, die im kommenden Haushaltsjahr beträchtliche Auswirkungen haben dürften, Rechnung getragen. Die Auswirkungen auf den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sind insgesamt relativ gering: Die Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen gehen um 53,9 Mio. EUR zurück.
- Den Rückgang der für den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) in die Reserve eingestellten Mittel zur Berücksichtigung der vorgezogenen Bereitstellung, die kürzlich vom Europäischen Parlament und dem Rat mit dem Beschluss über die Inanspruchnahme des EUSF für Italien nach einer Reihe von Erdbeben, die sich zwischen August 2016 und Januar 2017 in den Regionen Abruzzen, Latium, Marken und Umbrien ereignet haben, beschlossen wurde.
- Die Aktualisierung der Höhe der Mittel und der Stellenpläne der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) im Anschluss an den jüngsten Vorschlag der Kommission.
- Die Anpassung des Stellenplans der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound).
- Die Einrichtung einer Haushaltsstruktur für die operativen Kosten, die der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) bei der Durchführung des vorgeschlagenen Europäischen Solidaritätskorps entstehen.
- Die Anpassung einiger Verwaltungsausgaben.

2. EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)

Die Kommission schlägt vor, die Ausgabenvoranschläge für die Landwirtschaft um -53,9 Mio. EUR gegenüber dem HE 2018 zu aktualisieren. Es wird vorgeschlagen, Mittel für Agrarausgaben, die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert werden, im BS Nr. 1/2018 mit 43 464,4 Mio. EUR zu veranschlagen, was unter dem 2018 für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobetrag („Nettoteilobergrenze“) von 44 162,4 Mio. EUR³ liegt. Trotz eines Nettoanstiegs des EGFL-Bedarfs um 188,1 Mio. EUR können die EGFL-Mittel gegenüber dem HE 2018 gekürzt werden, da dieser Anstieg durch zusätzliche zweckgebundene Einnahmen für den EGFL (+242,0 Mio. EUR) mehr als ausgeglichen wird.

Somit werden im HE 2018 einschließlich des BS Nr. 1/2018 für die Rubrik 2 Mittel für Verpflichtungen in Höhe von insgesamt 59 499,6 Mio. EUR veranschlagt und beantragt. Damit bleibt bei den Mitteln für Verpflichtungen ein Spielraum von 767,4 Mio. EUR bis zur entsprechenden MFR-Obergrenze. Die Mittel für Zahlungen in der Rubrik 2 belaufen sich auf 56 305,90 EUR, nachdem sie im Vergleich zum HE 2018 um denselben Betrag (-53,9 Mio. EUR) gekürzt werden wie die Mittel für Verpflichtungen.

³ Im MFR 2014-2020 lag die ursprüngliche Teilobergrenze für den EGFL für 2018 bei 44 889 Mio. EUR. Nach Berücksichtigung des auf die Entwicklung des ländlichen Raums zu übertragenden Nettobetrags von 726,7 Mio. EUR beläuft sich der 2018 für EGFL-Ausgaben verfügbare Nettobetrag („Nettoteilobergrenze“) auf 44 162,4 Mio. EUR. Der EGFL-Bedarf für 2018 wird gegenüber dieser EGFL-Nettoteilobergrenze bewertet.

2.1 Überblick

Mit dem BS Nr. 1/2018 sollen die Voranschläge für die Agrarausgaben basierend auf den neuesten Wirtschaftsdaten und den jüngsten Änderungen des Rechtsrahmens aktualisiert werden. Ende September 2017 lagen der Kommission erste Angaben zum Produktionsniveau für 2017 sowie zum Ausblick für die Agrarmärkte vor, die die Grundlage für die aktualisierte Veranschlagung des Mittelbedarfs für 2018 darstellen.

Neben Marktfaktoren wird im BS Nr. 1/2018 auch den Auswirkungen der seit der Erstellung des HE 2018 im Mai 2017 im Agrarbereich ergangenen Rechtsakte sowie anderer Rechtsakte, die derzeit zwar noch ausgearbeitet werden, jedoch in Kürze angenommen werden sollen, Rechnung getragen.

Insgesamt wird der **EGFL-Bedarf 2018** (unter Berücksichtigung der EGFL-Bestimmungen zur Haushaltsdisziplin) nun mit 44 710,4 Mio. EUR⁴ veranschlagt, was einen Anstieg um 188,1 Mio. EUR gegenüber dem HE 2018 bedeutet. Dieser Anstieg geht hauptsächlich auf zusätzliche Ausgaben für außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen im Obst- und Gemüse-, im Schweinefleisch- und im Geflügelsektor zurück sowie auf Zinszahlungen im Zusammenhang mit einem Urteil des Gerichtshofs zu den früheren Zuckerabgaben. Außerdem gibt es geringfügige Kürzungen bei den regulären Marktstützungsmaßnahmen und bei den Ausgaben im Zusammenhang mit Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen zum Kapitel 05 07 (*Audit der aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierten Agrarausgaben*), die ebenfalls ins BS Nr. 1/2018 aufgenommen wurden. Der Bedarf für Kapitel 05 03 (*Direktzahlungen als Beitrag zum Einkommen der Landwirte, zur Begrenzung von Einkommensschwankungen und zur Verwirklichung von Umwelt- und Klimazielen*) bleibt im Vergleich zum HE 2018 fast unverändert.

Die 2018 voraussichtlich verfügbaren **zweckgebundenen Einnahmen** steigen von 1004 Mio. EUR im HE 2018 auf 1246 Mio. EUR (+242 Mio. EUR), wodurch der zusätzliche Bedarf vollständig gedeckt ist. Die Aktualisierung der Schätzungen betrifft die Beträge aus Rechnungsabschlussentscheidungen (+104,9 Mio. EUR) und für Unregelmäßigkeiten (-13 Mio. EUR). Darüber hinaus enthält das BS Nr. 1/2018 eine erwartete Übertragung zweckgebundener Einnahmen von 2017 auf 2018 in Höhe von 400,1 Mio. EUR (zu erwartender „Überschuss“ des EGFL)⁵, wovon 250 Mio. EUR bereits im HE 2018 berücksichtigt wurden. Der geschätzte Überschuss enthält keine ungenutzten Mittel (450,5 Mio. EUR) aus der Reserve für Krisen im Agrarsektor 2017, die nicht in Anspruch genommen werden. Diese ungenutzten Mittel werden zur Erstattung an die von der Haushaltsdisziplin betroffenen Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe auf das Haushaltsjahr 2018 übertragen.

Infolge dieser Aktualisierungen sind Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 43 464,4 Mio. EUR, einschließlich eines Betrags von 459,5 Mio. EUR für die *Reserve für Krisen im Agrarsektor*, erforderlich, um den EGFL-Bedarf für 2018 zu decken. Dieser Gesamtbetrag bleibt unter der Nettoteilobergrenze für den EGFL, die bei 44 162,4 Mio. EUR liegt. Somit wird das Verfahren der Haushaltsdisziplin nur angewendet, um die Reserve für Krisen im Agrarsektor für das Haushaltsjahr 2018 zu bilden.⁶

⁴ Die Höhe des Bedarfs beläuft sich auf 43 464,4 Mio. EUR neuer Mittel zuzüglich 1 246,0 Mio. EUR zweckgebundener Einnahmen.

⁵ Diese Schätzung beruht auf den Erklärungen über die tatsächlichen Ausgaben, die bis August 2017 aus den Mitgliedstaaten eingegangen sind, ergänzt durch Prognosen für den Zeitraum vom 1.9. bis zum 15.10.2017. Vollständige Informationen über die tatsächlichen Ausgaben für diesen restlichen Zeitraum stehen Ende Oktober/Anfang November 2017 zur Verfügung.

⁶ Der Anpassungssatz für Direktzahlungen im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin bezüglich des Kalenderjahrs 2017 ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1236 der Kommission festgelegt. Da die in diesem BS Nr. 1/2018 vorgeschlagenen Änderungen der Direktzahlungen nur geringfügig sind, ist eine Anpassung des bereits festgelegten Satzes nicht erforderlich.

2.2 Ausführliche Bemerkungen

05 02 — Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors durch Agrarmarkt-Interventionen (+81,8 Mio. EUR an Mitteln)

(Beträge in Mio. EUR, gerundet, zu jeweiligen Preisen)

Interventionen auf den Agrarmärkten	Haushaltsplanentwurf 2018	Berichtigungsschreiben Nr. 1/2018	Haushaltsplanentwurf 2018 (einschl. BS Nr. 1/2018)
Bedarf	2 676,3	+81,8	2 758,1
– geschätzte zweckgebundene Einnahmen, die 2017 verfügbar sind	400,0	+0,0	400,0
Beantragte Mittel	2 276,3	+81,8	2 358,1

Insgesamt liegt der Mittelbedarf für Interventionsmaßnahmen auf den Agrarmärkten um 81,8 Mio. EUR höher als im HE 2018 veranschlagt. Die im BS Nr. 1/2018 beantragten Mittel nehmen um denselben Betrag zu, da die erwarteten zweckgebundenen Einnahmen für das Kapitel 05 02 (in Höhe von 400,0 Mio. EUR) im Vergleich zum HE 2018 unverändert bleiben.

Bei **Obst und Gemüse** entspricht die vorgeschlagene Erhöhung um 12,8 Mio. EUR den zusätzlichen Ausgaben, die aufgrund der kürzlich erfolgten Änderung der außergewöhnlichen Marktrücknahmemaßnahmen für Pflirsiche und Nektarinen erwartet werden.⁷

Es wird vorgeschlagen, die Mittel für den **Weinsektor** zur Finanzierung der nationalen Stützungsprogramme (Haushaltsposten 05 02 09 08) um 7,0 Mio. EUR aufzustocken, um den jüngsten Ausführungsdaten Rechnung zu tragen.

Die Mittel für den **Milchsektor** (Haushaltsartikel 05 02 12) werden aufgrund aktualisierter Schätzungen der Lagerungskosten für Magermilchpulver, von dem sich in öffentlichen Interventionsbeständen noch mehr als ursprünglich erwartet befindet, um 2,0 Mio. EUR erhöht.

Die umfangreichste im BS Nr. 1/2018 vorgeschlagene Änderung bei den Marktmaßnahmen betrifft den **Schweinefleisch- und den Geflügelsektor** (Haushaltsartikel 05 02 15) mit einer Aufstockung um 60,0 Mio. EUR im Zusammenhang mit speziellen außergewöhnlichen Maßnahmen zugunsten von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe nach dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest⁸ und der Vogelgrippe.

05 03 — Direktzahlungen als Beitrag zum Einkommen der Landwirte, zur Begrenzung von Einkommensschwankungen und zur Verwirklichung von Umwelt- und Klimazielen (-244,5 Mio. EUR an Mitteln)

(Beträge in Mio. EUR, gerundet, zu jeweiligen Preisen)

Direktzahlungen	Haushaltsplanentwurf 2018	Berichtigungsschreiben Nr. 1/2018	Haushaltsplanentwurf 2018 (einschl. BS Nr. 1/2018)
<i>Nach Haushaltsdisziplin (einschließlich Mittel für die „Reserve für Krisen im Agrarsektor“)</i>			
Bedarf	41 747,1	-2,5	41 744,6
– geschätzte zweckgebundene Einnahmen, die 2017 verfügbar sind	604,0	+242,0	846,0
Beantragte Mittel	41 143,1	-244,5	40 898,6

Im Vergleich zum HE 2018 werden die für das Kapitel 05 03 beantragten Mittel um 244,5 Mio. EUR nach unten korrigiert. Diese Korrektur ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass unter dem Haushaltsposten 05 03 01 10 (*Basisprämienregelung*) nun ein höherer Betrag zweckgebundener Einnahmen (+ 242,0 Mio. EUR) zur Verfügung steht. Insgesamt wird auf der Grundlage der neuesten

⁷ Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2017/1533 vom 8. September 2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1165 in Bezug auf befristete Sonderstützungsmaßnahmen für Pflirsich- und Nektarinenerzeuger in Griechenland, Spanien und Italien.

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1536 der Kommission vom 11. September 2017 über eine Dringlichkeitsmaßnahme in Form einer Beihilfe an in bestimmten Gebieten Polens ansässige Betriebe mit einem Bestand von höchstens 50 Schweinen, die die Schweinefleischproduktion aufgrund neuer Auflagen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest einstellen müssen.

Ausführungsdaten lediglich eine geringfügige Änderung des Bedarfs (-2,5 Mio. EUR) für Direktzahlungen vorgeschlagen. Bei den Haushaltsposten für die Direktzahlungen gibt es einige Abweichungen aufgrund der aktualisierten Angaben über die jeweilige Ausführung durch die Mitgliedstaaten. Die wichtigsten dieser Abweichungen im BS Nr. 1/2018 betreffen die „Ökologisierungszahlung“ (+95,0 Mio. EUR bei Posten 05 03 01 11), die Zahlung für Junglandwirte (+34,0 Mio. EUR bei Posten 05 03 01 13), die Umverteilungsprämie (+14,0 Mio. EUR bei Posten 05 03 01 07) und die Kleinerzeugeterregelung (-110,0 Mio. EUR bei Posten 05 03 02 61).

Andere aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierten Agrarausgaben (+108,8 Mio. EUR an Mitteln)

Die Mittel für die Haushaltsposten 05 07 01 06 (*Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Rechnungsabschlussbeschlüssen*) und 05 07 01 07 (*Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Beschlüssen zum Konformitätsabschluss*) müssen um 1,4 Mio. EUR bzw. 5,2 Mio. EUR aufgestockt werden, um die finanziellen Auswirkungen von Kommissionsbeschlüssen zur Änderung der Finanzkorrekturen für frühere Jahre zu berücksichtigen. Die Mittel für den Haushaltsartikel 05 07 02 (*Regelung von Streitfällen*) müssen infolge eines weiteren Urteils des Gerichtshofs über die früheren Zuckerabgaben um 102,2 Mio. EUR aufgestockt werden.

Dieser Betrag bezieht sich auf die geschätzten Kosten für Zinszahlungen aufgrund des Urteils in der Rechtssache Tirlmontoise (C-585/15) betreffend die Zuckerwirtschaftsjahre 1999/2000 und 2000/2001.⁹

2.3 Kombinierte Auswirkungen auf den HE 2018

(in Euro)

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III – Europäische Kommission</i>			
05 02 08 03	Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen	12 000 000	12 000 000
05 02 08 99	Sonstige Maßnahmen (Obst und Gemüse)	800 000	800 000
05 02 09 08	Nationale Stützungsmaßnahmen für den Weinsektor	7 000 000	7 000 000
05 02 12 02	Maßnahmen für die Lagerhaltung von Magermilchpulver	2 000 000	2 000 000
05 02 15 99	Sonstige Maßnahmen (Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienezucht und sonstige tierische Erzeugnisse)	60 000 000	60 000 000
05 03 01 02	Einheitliche Flächenzahlungen	2 000 000	2 000 000
05 03 01 07	Umverteilungsprämie	14 000 000	14 000 000
05 03 01 10	Basisprämienregelung	-275 000 000	-275 000 000
05 03 01 11	Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden	95 000 000	95 000 000
05 03 01 13	Zahlung für Junglandwirte	34 000 000	34 000 000
05 03 01 99	Sonstiges (entkoppelte Direktzahlungen)	500 000	500 000
05 03 02 40	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle	-4 000 000	-4 000 000
05 03 02 44	Besondere Stützung (Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009) — Gekoppelte Direktzahlungen	-3 000 000	-3 000 000
05 03 02 60	Fakultative gekoppelte Stützung	4 000 000	4 000 000
05 03 02 61	Kleinerzeugerregelung	-110 000 000	-110 000 000
05 03 02 99	Sonstiges (Direktzahlungen)	-2 000 000	-2 000 000
05 07 01 06	Ausgaben für Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Beschlüssen zum Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL	1 400 000	1 400 000
05 07 01 07	Ausgaben für Finanzkorrekturen zugunsten von Mitgliedstaaten nach Beschlüssen zum Konformitätsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL	5 200 000	5 200 000
05 07 02	Regelung von Streitfällen	102 200 000	102 200 000
Gesamt		-53 900 000	-53 900 000

⁹ Eine spezielle Mitteilung der Kommission an den Rat, begleitet von einem Vorschlag zur Festsetzung der neuen Produktionsabgaben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Ergänzungsabgabe im Zuckersektor für die beiden Wirtschaftsjahre 1999/2000 und 2000/2001, wird derzeit ausgearbeitet. Sie wird ähnlich gestaltet sein wie die frühere Mitteilung der Kommission an den Rat (COM(2013) 526 final) vom 17.7.2013 im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache „Jülich u. a.“ von 2012.

3. SOLIDARITÄTSFONDS DER EUROPÄISCHEN UNION (EUSF)

Am 26. Juni 2017¹⁰ schlug die Kommission vor, den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) in Höhe von 1 196,8 Mio. EUR zwecks Hilfeleistung für Italien aufgrund einer Reihe von Erdbeben, die sich zwischen August 2016 und Januar 2017 in den Regionen Abruzzen, Latium, Marken und Umbrien ereignet haben, in Anspruch zu nehmen. Dieser Beschluss zur Inanspruchnahme wurde gemeinsam mit einem Entwurf für einen Berichtigungshaushaltsplan (EBH) Nr. 4/2017¹¹ vorgelegt, in dem vorgeschlagen wird, die erforderlichen Mittel nach Abzug des bereits 2016 gezahlten Vorschusses in den Gesamthaushaltsplan 2017 einzustellen, sowohl an Mitteln für Verpflichtungen als auch an Mitteln für Zahlungen.

Der Betrag, der zu diesem Zeitpunkt für 2017 in Anspruch genommen werden konnte, belief sich auf 902,8 Mio. EUR; dies entspricht dem Anfang 2017 insgesamt verfügbaren Betrag für die Inanspruchnahme des EUSF (1 115,1 Mio. EUR) abzüglich der zuvor erfolgten Inanspruchnahme¹² (71,5 Mio. EUR) und des einbehaltenen Betrags in Höhe von 140,8 Mio. EUR, mit dem der Verpflichtung Rechnung getragen wird, gemäß Artikel 10 Absatz 1 der MFR-Verordnung¹³ 25 % der jährlichen Mittelzuweisung für 2017 bis zum 1. Oktober 2017 zurückzubehalten.

Dieser Betrag reichte also nicht aus, um die Inanspruchnahme des EUSF für Italien in voller Höhe zu decken. Die Kommission war jedoch der Ansicht, dass die Bedingungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der MFR-Verordnung erfüllt waren, und schlug vor, die Differenz in Höhe von 294,0 Mio. EUR aus dem für 2018 zur Verfügung stehenden Jahresbetrag zu decken.

Sowohl der Beschluss über die Inanspruchnahme als auch der EBH Nr. 4/2017 wurden am 13. September 2017 endgültig vom Europäischen Parlament angenommen.

Wegen dieser außergewöhnlichen vorgezogenen Bereitstellung 2017 ist es erforderlich, die in den HE 2018 aufgenommene Reserve entsprechend zu verringern, sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen. Diese Reserve dient dazu, die Inanspruchnahme des EUSF zeitgleich mit dem entsprechenden Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates mittels Übertragungen zu ermöglichen. Ein solches Vorgehen würde die Notwendigkeit für Berichtigungshaushaltspläne verringern und somit den Prozess der Inanspruchnahme des EUSF beschleunigen.

(in Euro)

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III – Europäische Kommission</i>			
40 02 44	Reserve für den Solidaritätsfonds der Europäischen Union	-293 628 245	-112 000 000
Gesamt		-293 628 245	-112 000 000

¹⁰ COM(2017) 540 vom 26.6.2017.

¹¹ COM(2017) 541 vom 26.6.2017.

¹² Beschluss (EU) 2017/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistungen für das Vereinigte Königreich, Zypern und Portugal (ABl. L 111 vom 24.4.2017, S. 6) und der damit verbundene Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2017 (ABl. L 136 vom 24.5.2017, S. 1).

¹³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2013/1311 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 34 vom 20.12.2013, S. 884).

4. AGENTUREN

4.1 Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Am 13. Juni 2017 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung¹⁴ hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten an.

¹⁴ COM(2017) 331 vom 13.6.2017.

In der EU sind derzeit 17 zentrale Gegenparteien ansässig, die alle für die Erbringung ihrer Dienstleistungen in der Union zugelassen sind. Weitere 28 zentrale Gegenparteien aus Drittländern sind anerkannt und dürfen ihre Dienstleistungen in der EU anbieten. Außerdem haben 12 zentrale Gegenparteien aus 10 Gebieten die Anerkennung beantragt und warten auf die Entscheidung der Kommission. Darüber hinaus wird derzeit ein beträchtliches Volumen an auf Euro lautenden Derivatstransaktionen (und anderen Geschäften, die der EU-Clearingpflicht unterliegen) von im Vereinigten Königreich niedergelassenen zentralen Gegenparteien abgewickelt.

Angesichts der steigenden Zahl zentraler Gegenparteien aus Drittländern schlägt die Kommission vor, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in Paris mit weiter gehenden Aufsichtsaufgaben in Bezug auf diese zentralen Gegenparteien zu betrauen. Es wird davon ausgegangen, dass die Verordnung Mitte 2018 in Kraft tritt. Die ESMA wird für ihre neuen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verordnung über die zentralen Gegenparteien weitere personelle und finanzielle Ressourcen benötigen, wobei dies im Zeitraum 2018-2020 schrittweise erfolgt.

Für 2018 (ab August) werden 20 zusätzliche Zeitbedienstete (Besoldungsgruppe AD7) und 10 abgeordnete nationale Sachverständige beantragt. Die damit verbundenen Ausgaben, insbesondere für Gehälter, Reisekosten und die Büromiete, belaufen sich 2018 auf 4,3 Mio. EUR; es wird damit gerechnet, dass sie durch Gebührenzahlungen der Wirtschaft abgedeckt werden. Da die Einführung von Gebühren jedoch nur nach Annahme eines delegierten Rechtsakts der Kommission möglich ist, müssen die 2018 anfallenden Kosten aus dem EU-Haushalt finanziert werden (und zwar aus den nicht zugewiesenen Mitteln im Rahmen der Ausgabenobergrenze der Teilrubrik 1a) und spätestens 2020 wieder dem Haushalt zugeführt werden.

(in Euro)

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III – Europäische Kommission</i>			
12 02 06	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	4 310 555	4 310 555
Gesamt		4 310 555	4 310 555

Der aktualisierte Stellenplan ist im haushaltstechnischen Anhang enthalten.

4.2 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Die Zielvorgabe für den Personalabbau bei der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) in Dublin führt 2018 zu einer Senkung um zwei Planstellen, d. h. von 93 im Haushaltsplan 2017 bewilligten Stellen auf 91 Stellen im Haushaltsplanentwurf 2018, davon 49 Stellen in der Funktionsgruppe Administration und 42 Stellen in der Funktionsgruppe Assistenz.

Nach dem Weggang zweier Beamter aus der Funktionsgruppe Administration hat die Agentur beantragt, innerhalb der Funktionsgruppe Administration im Austausch für zwei Dauerplanstellen für Beamte zwei Zeitplanstellen für Zeitbedienstete zu schaffen. Die Gesamtzahl der für 2018 in der Funktionsgruppe Administration ursprünglich beantragten Stellen bleibt somit gleich (49). Auf die Ausgaben hat dies keine Auswirkungen.

Der aktualisierte Stellenplan ist im haushaltstechnischen Anhang enthalten.

4.3 Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)

Entsprechend den vorläufigen Ergebnissen der Kosten-Nutzen-Analyse, die im Rahmen des kommenden Übertragungspakets dem Ausschuss der Exekutivagenturen vorgelegt wird, wird die Kommission vorschlagen, die EACEA im Zusammenhang mit dem am 30. Mai 2017 vorgeschlagenen neuen Europäischen Solidaritätskorps¹⁵ mit Durchführungsaufgaben zu betrauen. Zu diesen Aufgaben gehören die Einleitung und der Abschluss von Gewährungs- und Vergabeverfahren, die Überwachung von Projekten, Finanzkontrolle und Buchführung, Beiträge zur Programmevaluierung und verschiedene Unterstützungstätigkeiten.

Die Kommission schlägt vor, einen Haushaltsposten 15 01 06 03 (*Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur – Beitrag aus Mitteln des Europäischen Solidaritätskorps*) zu schaffen, mit dem die operativen Kosten gedeckt werden, die der EACEA bei der Umsetzung des Solidaritätskorps entstehen.

Solange das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens noch nicht feststeht und die Anhörung des Ausschusses für Exekutivagenturen noch nicht abgeschlossen ist, werden diesem Haushaltsposten keine Mittel zugewiesen. Die Einrichtung dieses Postens mit dem Vermerk „pro memoria“ ermöglicht es der Kommission, im Einklang mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung rasch die erforderlichen Mittel zu übertragen, sobald die Rechtsgrundlage für das Solidaritätskorps angenommen ist, um Verzögerungen bei der Durchführung der Tätigkeiten zu vermeiden. Auf diese Weise stehen die Mobilitätsangebote für junge Menschen im Laufe des Jahres 2018 schnell zur Verfügung.

(in Euro)

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III – Europäische Kommission</i>			
15 01 06 03	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Solidaritätsfonds	p.m.	p.m.
Gesamt		-	-

5. VERWALTUNG

5.1 Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

In seinem Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 hat das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) in seinem Stellenplan die Umwandlung einer AD15-Stelle auf Zeit in eine AD15-Dauerplanstelle ab 1. Januar 2018 beantragt.

Wegen der Kommissionsbeschlüsse im Personalbereich, die im Zusammenhang des Einstellungsverfahrens für den neuen Generaldirektor des OLAF getroffen wurden, wird dieser Antrag allerdings zurückgezogen, sodass die Stelle eine Zeitplanstelle bleibt.

Diese Änderungen wirken sich auf die Ausgaben des OLAF nicht aus. Der aktualisierte Stellenplan ist im haushaltstechnischen Anhang enthalten.

5.2 Amt für Veröffentlichungen (OP)

Im Zusammenhang mit der Modernisierung der Unterstützungsprozesse und der Einrichtung verbesserter Arbeitsverfahren hat die Kommission eine Agenda für den digitalen Wandel geschaffen, die insbesondere die Konsolidierung lokaler Datenzentren, die IKT-Ausrüstung und die Sicherheit betrifft. In diesem Rahmen und in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Informatik (DIGIT) beschloss das Amt für Veröffentlichungen (OP) am 21. November 2016, ein Projekt zur IT-

¹⁵ COM(2017) 262 vom 30.5.2017.

Konsolidierung in drei Hauptbereichen zu starten: Netzwerk und Telekommunikation, digitaler Arbeitsplatz und Büroautomation und Rechenzentren.

Der Hauptnutzen der Konsolidierung besteht in Größenvorteilen durch den Prozess der Industrialisierung.

Zur Umsetzung dieses Projekts müssen 14 Planstellen (3 AD und 11 AST), die derzeit in den Bereichen IT-Infrastruktur und -Produktion dem OP zugewiesen sind, an die GD DIGIT der Kommission übertragen werden. Diese Stellen entsprechen den Ressourcen, die in der Kommission erforderlich sind, um die Kontinuität des Dienstes im OP sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang unterzeichneten das OP und DIGIT am 30. Mai 2017 ein Übereinkommen, in dem erklärt wird, warum es nicht möglich war, diese Stellenumschichtung in den HE 2018 aufzunehmen.

Daher wird vorgeschlagen, die 14 Stellen und die entsprechenden Mittel für Dienstbezüge ab dem 1. Januar 2018 vom OP an die Kommission zu übertragen.

Die Auswirkungen dieser Übertragung auf die Mittel sind neutral. Die vorgeschlagenen überarbeiteten Stellenpläne für die Kommission (Verwaltung) und für das OP sind im haushaltstechnischen Anhang aufgeführt.

(in Euro)

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III – Europäische Kommission</i>			
XX 01 01 01 01	Gehälter und Zulagen	1 238 000	1 238 000
XX 01 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	1 000	1 000
XX 01 01 01 03	Anpassung der Dienstbezüge	12 000	12 000
26 01 09 (A2 01 01)	Amt für Veröffentlichungen	-1 251 000	-1 251 000
Gesamt		-	-

5.3 Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

5.3.1 *Künftiges Engagement der EU in Afghanistan nach Beendigung des Mandats des mit einer Doppelfunktion versehenen EU-Sonderbeauftragten für Afghanistan*

Das Mandat des mit einer Doppelfunktion versehenen Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) in Afghanistan endete am 31. August 2017. Vor dem Hintergrund des nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon deutlich stärkeren politischen Mandats der Leiter der EU-Delegationen zur umfassenden Vertretung der EU in Drittländern und unter Berücksichtigung des Standpunkts des Europäischen Parlaments¹⁶ hat die Hohe Vertreterin beschlossen, nach dem Auslaufen des derzeitigen Mandats keine Ernennung eines neuen EUSR für Afghanistan vorzuschlagen. Das künftige Engagement der EU in Afghanistan wird stattdessen von zwei Stellen in der Nachfolge des EUSR gestützt:

- Am 1. September 2017 wurde ein EU-Sondergesandter ernannt, der von Brüssel aus die Aufgaben des EUSR bei der regionalen und internationalen Koordinierung im Zusammenhang mit dem Friedens-, Stabilisierungs- und Versöhnungsprozess in Afghanistan übernimmt. Er wird von zwei politischen Beratern und einem Assistenten unterstützt.

¹⁶ Insbesondere Nummer 101 seiner Entschließung vom 16. Februar 2017 zur Verbesserung der Arbeitsweise der Europäischen Union.

- Die EU-Delegation in Kabul wird durch eine neue Abteilung für politische Fragen, Presse und Information verstärkt. Dadurch wird sie die von ihr erwartete Rolle in vollem Umfang einnehmen können; sie wird das umfassende afghanische Reformprogramm, die Umsetzung der Friedensabkommen, die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung und die Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit der EU begleiten können.

Dieses Konzept wurde dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee am 13. Juni 2017 vorgelegt, und die EU-Mitgliedstaaten erhoben keine Einwände.

Während die Kosten für das Büro des Sondergesandten fast vollständig durch Umschichtungen innerhalb des derzeitigen Verwaltungshaushalts des EAD gedeckt werden können, wird zur Deckung der durch die Einrichtung der neuen Abteilung für politische Fragen, Presse und Information in der EU-Delegation in Kabul entstehenden zusätzlichen Kosten sowie weiterer Kosten im Zusammenhang mit Infrastruktur und Sicherheit, die derzeit durch den EUSR gedeckt sind, eine Aufstockung des EAD-Haushalts notwendig sein.

Dieser Anstieg des Verwaltungshaushalts des EAD (Rubrik 5, Einzelplan X des Haushaltsplans der EU) würde sich 2018 auf 4,5 Mio. EUR belaufen (Kosten für das ganze Jahr).

Alles in allem wird die Aufstockung durch Einsparungen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP, Rubrik 4, Einzelplan III des EU-Haushaltsplans) ausgeglichen, die sich durch die Auflösung des Postens des EUSR für Afghanistan ergeben und auf 10,2 Mio. EUR geschätzt werden. Es wird vorgeschlagen, dass die Differenz von 5,7 Mio. EUR für neue Maßnahmen, die nicht im Voraus geplant werden können, im GASP-Haushalt verbleibt.

Die vorgeschlagene Änderung stellt zudem eine administrative Vereinfachung dar, da der EAD nicht länger ein komplexes System der doppelten Buchführung für die Ausgaben im Namen des EUSR für Afghanistan aufrechterhalten muss.

5.3.2 *Übertragung bestimmter MMA-Aufgaben (Beobachtung, Anleitung und Beratung) von der EULEX Kosovo an das Büro der EU im Kosovo*

Infolge der strategischen Überprüfung 2015/2016 und des schrittweisen Auslaufens der EULEX Kosovo bat der Rat den EAD, eine Strategie für den Übergang auszuarbeiten.

Dem Ausschuss für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung (CIVCOM) wurde am 13. März 2017 ein Konzept für den Übergang der EULEX vorgelegt, in dem die Übertragung bestimmter MMA-Aufgaben an das Büro der EU vorgeschlagen wird; dieses muss daher mit neuen Posten für strategische Berater im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und für Verwaltungspersonal verstärkt werden, was aus dem Verwaltungshaushalt des EAD zu finanzieren ist.

Auf dieser Grundlage stimmte der CIVCOM am 24. April 2017 diesem Konzept zu, und das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) billigte es am 28. April 2017 und forderte damit den EAD auf, den Übergang vorzubereiten.

Schätzungsweise sind im Büro der EU für die Durchführung der Aufgaben und den damit zusammenhängenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand 12 neue Planstellen erforderlich (Vertragsbedienstete, nationale Sachverständige und örtliche Bedienstete). Diese neuen Stellen würden zu einer Aufstockung des Verwaltungshaushalts des EAD für die betreffenden sechseinhalb Monate des Jahres 2018 in Höhe von 0,5 Mio. EUR führen. Für ein ganzes Jahr würde sich der Gesamtbetrag auf 0,8 Mio. EUR belaufen, was als Bezugspunkt für den Haushaltsplan 2019 und die Folgejahre dienen würde.

Nach derzeitigen Annahmen führt dies zu einem Abbau von 41 Stellen in der EULEX-Mission und zu erwarteten Einsparungen in Höhe von 1,8 Mio. EUR im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Jahr 2018.¹⁷ Es wird vorgeschlagen, dass die Differenz von 1,3 Mio. EUR für neue Maßnahmen, die nicht im Voraus geplant werden können, im GASP-Haushalt verbleibt.

Es ist zu erwarten, dass der vollzogene Übergang der MMA-Aufgaben der EULEX zu einer weiteren Kürzung um 37 Stellen führen wird (24 internationale und 13 örtliche), sodass sich insgesamt ein Abbau um 78 Stellen ergibt, wobei allerdings 10 zusätzliche Stellen durch eine Aufstockung des Verwaltungshaushalts des EAD zu finanzieren sind.

¹⁷ Dies entspricht den geschätzten Einsparungen für ein gesamtes Jahr, da die jährlichen Haushalte der Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik mit jeder Verlängerung eines Mandats vollständig gebunden werden.

5.3.3 Gesonderte Haushaltslinie für den Beitrag zu den Europäischen Schulen

Im Sinne der Transparenz und der Einheitlichkeit mit anderen Institutionen wird vorgeschlagen, einen neuen Haushaltsposten zu schaffen, die den Beitrag des EAD zu Europäischen Schulen des Typs 2 deutlich macht.

Die Ausgaben (20 000 EUR pro Jahr) werden zurzeit aus einem anderen Posten im Personalbereich finanziert; dort werden dementsprechende Kürzungen vorgenommen. Der Vorgang ist daher haushaltsneutral.

5.3.4 Kombinierte Auswirkungen auf den HE 2018

(in Euro)

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III – Europäische Kommission</i>			
19 03 01 02	EULEX KOSOVO	-1 821 000	-1 821 000
19 03 01 05	Sofortmaßnahmen	7 001 000	7 001 000
19 03 01 07	Sonderbeauftragte der Europäischen Union	-10 200 000	-10 200 000
Zwischensumme Einzelplan III		-5 020 000	-5 020 000
<i>Einzelplan X – Europäischer Auswärtiger Dienst</i>			
1 1 0 2	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten	-20 000	-20 000
1 4 0	Dienstreisen	75 000	75 000
1 5 0 4	Beitrag an anerkannte Europäische Schulen des Typs II	20 000	20 000
3 0 0 1	Externes Personal und externe Leistungen	1 023 000	1 023 000
3 0 0 2	Sonstige Personalausgaben	212 000	212 000
3 0 0 3	Gebäude und Nebenkosten	3 635 000	3 635 000
3 0 0 4	Sonstige Verwaltungsausgaben	75 000	75 000
Zwischensumme Einzelplan X		5 020 000	5 020 000
Gesamt		-	-

6. ÜBERSICHT NACH MFR-RUBRIKEN

Rubrik	Haushaltsplanentwurf 2018		Berichtigungsschreiben Nr. 1/2018		Haushaltsplanentwurf 2018 (einschl. BS Nr. 1/2018)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
1. Intelligentes und integratives Wachstum	77 249 180 217	66 845 867 101	4 310 555	4 310 555	77 253 490 772	66 850 177 656
<i>davon im Rahmen des Gesamtspielraums für MfV</i>	891 685 985				891 685 985	
<i>Obergrenze</i>	76 420 000 000				76 420 000 000	
<i>Spielraum</i>	62 505 768				58 195 213	
1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	21 841 301 956	20 082 398 844	4 310 555	4 310 555	21 845 612 511	20 086 709 399
<i>davon im Rahmen des Gesamtspielraums für MfV</i>	658 352 652				658 352 652	
<i>Obergrenze</i>	21 239 000 000				21 239 000 000	
<i>Spielraum</i>	56 050 696				51 740 141	
1b Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	55 407 878 261	46 763 468 257			55 407 878 261	46 763 468 257
<i>davon im Rahmen des Gesamtspielraums für MfV</i>	233 333 333				233 333 333	
<i>Obergrenze</i>	55 181 000 000				55 181 000 000	
<i>Spielraum</i>	6 455 072				6 455 072	
2. Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	59 553 523 122	56 359 793 633	- 53 900 000	- 53 900 000	59 499 623 122	56 305 893 633
<i>Obergrenze</i>	60 267 000 000				60 267 000 000	
<i>Spielraum</i>	713 476 878				767 376 878	
davon: Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) – marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	43 518 316 899	43 472 477 466	- 53 900 000	- 53 900 000	43 464 416 899	43 418 577 466
<i>Teilobergrenze</i>	44 163 000 000				44 163 000 000	
3. Sicherheit und Unionsbürgerschaft	3 473 056 199	2 963 847 175			3 473 056 199	2 963 847 175
<i>davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	817 056 199				817 056 199	
<i>Obergrenze</i>	2 656 000 000				2 656 000 000	
<i>Spielraum</i>						
4. Europa in der Welt	9 593 045 411	8 951 045 154	- 5 020 000	- 5 020 000	9 588 025 411	8 946 025 154
<i>Obergrenze</i>	9 825 000 000				9 825 000 000	
<i>Spielraum</i>	231 954 589				236 974 589	
5. Verwaltung	9 682 398 486	9 684 953 486	5 020 000	5 020 000	9 687 418 486	9 689 973 486
<i>Obergrenze</i>	10 346 000 000				10 346 000 000	
<i>davon gegen den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben aufgerechnet</i>	- 570 000 000				- 570 000 000	
<i>Spielraum</i>	93 601 514				88 581 514	
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	7 591 229 286	7 593 784 286	5 020 000	5 020 000	7 596 249 286	7 598 804 286
<i>Teilobergrenze</i>	8 360 000 000				8 360 000 000	
<i>davon gegen den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben aufgerechnet</i>	- 570 000 000				- 570 000 000	
<i>Spielraum</i>	198 770 714				193 750 714	
Gesamt	159 551 203 435	144 805 506 549	- 49 589 445	- 49 589 445	159 501 613 990	144 755 917 104
<i>davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	817 056 199	667 152 692			817 056 199	667 152 692
<i>davon im Rahmen des Gesamtspielraums für MfV</i>	891 685 985				891 685 985	
<i>Obergrenze</i>	159 514 000 000	154 565 000 000			159 514 000 000	154 565 000 000
<i>davon gegen den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben aufgerechnet</i>	- 570 000 000				- 570 000 000	
<i>Spielraum</i>	1 101 538 749	10 426 646 143			1 151 128 194	10 476 235 588
Sonstige besondere Instrumente	1 090 902 000	619 600 000	- 293 628 245	- 112 000 000	797 273 755	507 600 000
Gesamtsumme	160 642 105 435	145 425 106 549	- 343 217 690	- 161 589 445	160 298 887 745	145 263 517 104